KANTONSSCHULE
SCHAFFHAUSEN

Reglement

Förderprogramm Sport

Juli 2020

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

1. Ausgangslage

Auszug aus "Sportpolitik im Kanton Schaffhausen: Grundlagenpapier für den Kanton Schaffhausen", Dienststelle Sport, 4.7.2016[1]:

4.1.7 Interkantonale Zusammenarbeit

Das Erziehungsdepartement und die Dienststelle Sport setzen sich für eine Verbesserung der Möglichkeiten einer regionalen und gesamtschweizerischen Zusammenarbeit ein. Dieser Grundsatz hat insbesondere dann zu gelten, wenn entsprechende Bedürfnisse des Sports auf Kantonsebene nicht abgedeckt werden können. (...)

4.2.2 Nachwuchssport / Spitzensport

Der Kanton
- berücksichtigt die Anliegen des Nachwuchs- und Spitzensports in der Sportpolitik
- unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Verbände und Vereine in ihren Bemühungen Sportler zu hohem, internationalem Niveau zu führen, sowie bei der Durchführung nationaler und internationaler Sportveranstaltungen.

Die Schulen ermöglichen qualifizierten Nachwuchssportlerinnen und -Sportlern eine leistungs- orientierte Sportausübung, indem sie im Einzelfall besondere Regelungen für das Training treffen und die Freistellung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Anlässen gewähren, soweit dies die Organisation des Unterrichts zulässt und dadurch das Erreichen der schulischen Ziele des Lernenden nicht beeinträchtigt wird. (...)

4.2.4 Ausbildung

Der Kanton unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ausbildung von Sportleiterinnen und Sportleitern aller Altersstufen, soweit sie dem von ‚Jugend + Sport' definierten Sport und seinen Richtlinien, beziehungsweise Vorgaben entsprechen. [2]

[1] http://www.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/Sport/Sportpolitik_im_Kt_Schaffhausen.pdf
[2] http://www.jugendundsport.ch/

In Berücksichtigung dieser Vorgaben erfüllt die Kantonsschule Schaffhausen einen Regierungsauftrag und hat ein Förderungskonzept, angelehnt an die Vorgaben von Swiss Olympic, erstellt.[3]

Wo es Sinn macht, soll die Mittelschulausbildung trotz erfolgreicher sportlicher Betätigung auf hohem nationalem Niveau in Schaffhausen stattfinden können.

Wer im Leistungssport vorne dabei sein will, muss sich sehr früh für diesen Weg entscheiden. Nur so können Sporttalente gezielt gefördert und an Spitzenleistungen herangeführt werden. Gleichzeitig stehen aber auch die Schul- und die Berufsbildung als wichtige Entwicklungsschritte an. Ein Bildungsabschluss erleichtert den Einstieg ins Berufsleben nach der Zeit im Spitzensport.

Leistungssport und Schule zu verbinden, ist eine Herausforderung für alle. Was es braucht, sind flexible Bildungsangebote, die den individuellen Bedürfnissen der Sporttalente entsprechen. Vielerorts sind diese Angebote noch nicht ausreichend vorhanden. Dadurch entsteht für Sporttalente, deren Eltern und betreuende Personen ein finanzieller, organisatorischer und zeitlicher Mehraufwand.

Ganzheitliche Förderung bedingt ein optimales Zusammenspiel aller beteiligten Partner wie politische Institutionen, Swiss Olympic, Bildungsinstitutionen, Sport-Partner, Sporttalente und Eltern.

Jeder Partner leistet einen wichtigen Beitrag zum Erfolg. Sei es durch das Schaffen verbesserter Strukturen und Rahmenbedingungen, sei es durch das Entwickeln flexibler Schulprogramme und individueller Fördermassnahmen oder das Aufbringen von gegenseitigem Verständnis.[4]

Die Kantonsschule Schaffhausen ist keine Swiss Olympic Label Schule.[5] Dazu fehlt ihr die Grösse. Die Qualitätsansprüche sind jedoch erfüllt und die Förderungsmöglichkeiten umfassend.

[3] Swiss Olympic: Swiss Olympic ist das Nationale Olympische Komitee und der Dachverband für den privatrechtlichen, organisierten Schweizer Sport mit 84 Mitgliedern (Sportverbände); http://www.swissolympic.ch
[4] aus ‚Sporttalente machen Schule'; Swiss Olympic Talents; Bern, 2004
[5] Schulen für Sporttalente: http://www.swissolympic.ch/athleten-trainer/beruf-karriere/schule.html

2. Ziel und Elemente

2.1 Ziel

Das Projekt schafft für Jugendliche mit sportlichem Spitzenpotenzial verbesserte Rahmenbedingungen, damit sie sich ihre Chance im Leistungssport erhalten und trotzdem einen erfolgreichen Maturaabschluss zu erreichen. Sportliche Förderung und schulische Ausbildung sollen nebeneinander Platz haben.

2.2 Elemente

Um das formulierte Ziel zu erreichen, stellt die Schule den Sportlern folgende Optionen zur Verfügung:

- **Flexible Urlaubsregelung:**
  Für langfristig planbare Trainingslager und Meisterschaften werden Unterrichts-dispensationen grosszügig und unbürokratisch gewährt.

- **Temporäre Dispensationen von Fächern oder Lektionen:**
  Der Schüler kann semesterweise von einem Fach dispensiert oder teildispensiert werden, wenn sich wichtige Trainingszeiten und Schulunterricht überschneiden. Weitere Erläuterungen: siehe Kapitel 6.3. (Dispensationen vom Pflichtunterricht mit Möglichkeit von Stützunterricht)

- **Stützunterricht:**
  Entsprechend den schulischen Fähigkeiten und dem Bedürfnis kann der Sportler temporären Stützunterricht beantragen.

- **Ausdehnung der Ausbildungszeit bis zur Matura:**
  Die Lektionen eines Schuljahres können auf zwei Schuljahre aufgeteilt werden. Durch die Aufteilung von Schuljahren kann die Ausbildungszeit zur Matura um maximal zwei Jahre verlängert werden.

- **Betreuung durch „Schulkoordinator Förderprogramm“:**
  Der Schulkoordinator für das Förderprogramm hat Betreuerfunktion und schulische Entscheidungskompetenz. Er stellt sicher, dass die Abstimmung zwischen Schule, Eltern und Sport optimal erfolgt. Schulische Fähigkeiten und sportliche Bedürfnisse entscheiden über Art und Umfang der unterstützenden Massnahmen. Die Massnahmen werden in jedem Fall semester- oder jahrweise mit dem Schulkoordinator abgesprochen.

3. Allgemeine Grundsätze für Beteiligte im Förderprogramm

3.1 Schulische Ansprüche

Zur Erreichung der Matura müssen alle üblichen schulischen Kriterien und Ansprüche erfüllt werden. Es gibt keine Konzessionen im Stoffplan und in den schulischen Leistungsanforderungen. Ausnahme: „Dispensation vom obligatorischen Sportunterricht“. Es gelten die allgemeinen Promotionsbestimmungen.

Weil die Sportnote promotionswirksam ist, müssen vom Sportunterricht dispensierte Schüler auf die Zeugnistermine eine Sportnote erhalten. Deshalb absolvieren sie nach Absprache mit ihrem Sportlehrer pro Semester (1. und 2. Klasse) oder pro Schuljahr (3. und 4. Klasse) drei auf dem Lehrplan basierende Leistungsprüfungen.

3.2 Verhältnis zwischen Schule und Sport

- Die Verantwortlichkeiten zwischen Schulleitung, Schulkoordinator, Sportler und sportlichem Umfeld sind abgesprochen und die Kompetenzen klar getrennt.

- Exponenten von Schule (Koordinator) und Sport kommunizieren regelmässig zur Festlegung und Überprüfung des Programms.

3.3 Selbstverantwortung des Sportlers

Von den Schülern wird ein hohes Mass an Selbständigkeit und Selbstverantwortung erwartet. Sie unterzeichnen eine „Charta“ (siehe Kapitel 12 Anhang). Sie verhalten sich vorbildlich und sind sich bewusst, dass der Kanton und die beteiligten Personen Zusatzleistungen für sie erbringen.

4. Aufnahmekriterien

4.1 Schulische Aufnahmekriterien

Für die Aufnahme in die Kantonsschule gelten die üblichen Aufnahmekriterien.

- Eine Aufnahme ins individuelle Förderprogramm kann frühestens nach bestandener Probezeit (Phase 2) erfolgen

- Für die Aufnahme ins individuelle Förderprogramm muss der Promotionsstatus definitiv sein.

4.2 Sportliche Aufnahmekriterien

Zur Aufnahme ins individuelle Förderprogramm ist berechtigt, wer

- wöchentlich mehr als 14 Stunden [6] - in der Regel zweiphasig - und unter der Leitung eines qualifizierten Trainers trainiert.

- einem nationalen Kader angehört oder eine Bestätigung des zuständigen nationalen Sportverbandes beibringt, welche das Potenzial zu nationalen Spitzenleistungen bestätigt oder im internationalen Vergleich in der betroffenen Altersgruppe hervorragende Leistungen attestiert. In der Regel ist das mindestens eine „Talent Card Regional".[7]

- Urlaub während der Probezeit für Spitzensportler: siehe Kapitel 6.2.

5. Aufnahmeverfahren

Die Förderprogramm Kandidaten reichen – häufig nach einem Vorgespräch - die vollständige Anmeldung ein. Der Koordinator überprüft die Qualifikation und entscheidet über die Aufnahme. Bei positivem Entscheid findet ein Gespräch zwischen dem Kandidaten, einem Vertreter aus seinem sportlichen Umfeld und einem Erziehungsverantwortlichen statt, um Ziele, Bedürfnisse, Massnahmen und weiteres Vorgehen zu besprechen.
Es wird eine Vereinbarung entworfen. Die Vereinbarung hält wesentliche Daten und Beschlüsse (wichtige Ziele, Wettkämpfe, Abwesenheiten, Urlaube, Massnahmen) fest. Sie wird zur Information an alle betroffenen Lehrpersonen weitergeleitet. Die Vereinbarung wird mindestens halbjährlich aktualisiert. Dabei überprüft der Koordinator die schulischen Leistungen. Der Sportler unterzeichnet einen Verhaltenskodex (Siehe Kapitel 12).

6. Handlungsrichtlinien

6.1 Stundenplangestaltung

Seinen individuellen Stundenplan stellt der Schüler auf der Basis des Stundenplans seiner Klasse zusammen. Bei der Ausarbeitung des Gesamtstundenplans kann die Schule keine Rücksicht auf die Teilnehmer des Förderprogramms nehmen.

6.2 Besondere Regelungen für den Urlaub

Längere Urlaube sind Bestandteil der Semester- und Jahresplanung und müssen frühzeitig beantragt werden. Die Verantwortung für das Nachholen des verpassten Stoffes liegt beim Schüler. Beim Koordinator kann bei Bedarf Stützunterricht beantragt werden.

[6] Richtgrösse
[7] www.swissolympic.ch

Hat ein Schüler beim Eintritt in die Kantonsschule bereits eine Talent Card National oder befindet er sich in einem nationalen Kader und kann während der Probezeit an nationalen oder internationalen Meisterschaften teilnehmen, so kann er für Verbandsanlässe (Selektionslager, Meisterschaften) um Urlaub ersuchen. ("Zusatzformular Urlaub für Spitzensportler der 1. Klassen in der Probezeit" verwenden). Das Urlaubsgesuch muss möglichst frühzeitig auf normalem Weg an die Schulleitung gerichtet werden. Vor einer allfälligen Beurlaubung findet zwingend ein Gespräch zwischen dem Sportler, einem Erziehungsverantwortlichen und dem ‚Koordinator Förderprogramm Sport' statt. Dabei muss der Erziehungsverantwortliche mit seiner Unterschrift bezeugen, dass der Entscheid, Urlaub zu beziehen, in Eigenverantwortung vorgenommen wird. Prüfungen müssen vor- oder nachgeholt werden. Der Schüler ist für die Nacharbeit des verpassten Schulstoffes verantwortlich.
Wenn die Promotionsbedingungen am Ende der Probezeit nicht erfüllt werden, kann der Urlaub nicht als Rekursgrund geltend gemacht werden.

6.3 Dispensationen vom Pflichtunterricht mit Möglichkeit von Stützunterricht

- Bei vollständiger Dispensation vom Unterricht (Urlaub oder Dispens in einem Fach) oder teilweiser Dispensation (Erlass einzelner Lektionen eines Faches) kann Stützunterricht beantragt und gewährt werden, wenn die schulischen Leistungen das als sinnvoll oder notwendig erscheinen lassen

- Besucht der Schüler nur einen Teil der Lektionen eines Faches, so ist er verantwortlich, dass er den Stoff selbst nacharbeitet und stets den gleichen Kenntnisstand wie seine Mitschüler hat.

- Der Besuch der vereinbarten Lektionen (Normal- und Stützunterricht) ist zwingend.

- Alle Prüfungen müssen absolviert werden. Kann eine Prüfung infolge einer vorhersehbaren Absenz nicht besucht werden, so wird ein Termin für eine Nachprüfung festgelegt.

6.4 Aufteilung des Schuljahres

Wird das Schuljahr auf zwei Jahre aufgeteilt, so kann die Promotion in die folgende Klasse nur erfolgen, wenn das ganze Schuljahr absolviert ist und die Promotionsregeln erfüllt sind.

6.5 Stützunterricht

- Stützunterricht kann beim Koordinator beantragt werden, wenn
  - die Leistungen in einem Fach ungenügend sind,
  - selbstständiges Nacharbeiten nicht zum Erfolg führt,
  - durch Abwesenheiten entstandene Lücken in nützlicher Frist geschlossen werden müssen

- Der Stützunterricht wird in der Regel von der entsprechenden Fachlehrperson der Klasse erteilt.

- Sie erteilt die in Absprache mit dem Koordinator vereinbarten und zeitlich fixierten Stützlektionen. Sie bespricht das Lernprogramm und die Stoffziele mit dem Schüler, wenn nur ein Teil der Lektionen besucht wird oder bei längeren urlaubsbedingten Abwesenheiten des Schülers.

6.6 Koordination von Spitzensport und Schule

- Für die Koordination von Förderprogramm und Schule wird eine Lehrperson der Schule als Koordinator eingesetzt.

- Der Koordinator hat ein Mandat der Schulleitung, administriert und verwaltet das Förderprogramm und pflegt die Kontakte mit dem Schüler und seinem Umfeld.

- Er ist die schulische Ansprechperson für das Förderprogramm.
  - Er bearbeitet die Anmeldung und führt das Aufnahmeverfahren.
  - Er organisiert das Vorspielen in Zusammenarbeit mit der Musikschule MKS Schaffhausen.
  - Er legt das schulische Programm mit dem Musiker in der Regel halbjährlich fest und protokolliert die Abmachungen in einer Vereinbarung. Bei Bedarf zieht er die Eltern und die externe Musiklehrperson bei.
  - Er kommuniziert die Weisungen und getroffenen Vereinbarungen der Schulleitung und den Lehrpersonen.
  - Er führt eine Übersicht über das gesamte Förderprogramm und bespricht den aktuellen Stand der individuellen Förderprogramme halbjährlich mit den zuständigen Schulleitungsmitgliedern.
  - Er ist für den Eintrag der bewilligten Urlaube zuständig.

- Der Koordinator wird durch den Schüler, die Fachlehrer, den Klassenlehrer und durch die Schulleitung bei auftretenden schulischen Problemen möglichst frühzeitig orientiert.

6.7 Sistierung oder Beendung der Fördermassnahmen

Die schulischen Leistungen und das Verhalten des Musikers werden sorgfältig beobachtet.

- Werden die Promotionsbestimmungen nicht erfüllt, so wird der betreffende Schüler aus dem Förderprogramm ausgeschlossen.

- Werden Richtlinien und Weisungen verletzt oder wird die Schulordnung nicht eingehalten, so kann der Schüler aus dem Programm ausgeschlossen werden oder es können Massnahmen (Stützunterricht, Stundenentlastungen) auf Zeit ausgesetzt werden.

- Wird der Förderprogrammstatus beendet oder sistiert, so wird der Schüler zum „gewöhnlichen" Mitglied der Regelklasse.

- Ist systematisches Üben aus spezifischen Gründen nicht möglich, so besucht der Schüler alle Fächer vollumfänglich.

7. Erwartungen an die Schüler

Der geförderte Schüler hat - mit Ausnahme der festgelegten und in der Vereinbarung festgehaltenen Unterstützungsmassnahmen - dieselben Rechte und Pflichten wie seine Mitschüler und muss keine weitergehenden schulischen Kriterien erfüllen.
Vom geförderten Schüler wird jedoch ein Höchstmass an Selbständigkeit und Selbstverantwortung sowie vorbildliches Verhalten erwartet.

- Er setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten beispielhaft für die Schule und die Musik ein.

- Er kommuniziert mit dem Koordinator und informiert über erzielte Leistungen und Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem Förderprojekt ergeben.

- Er kommuniziert mit den Lehrpersonen, weist frühzeitig auf Abwesenheiten und Terminkollisionen hin (zum Beispiel bei Prüfungen und Exkursionen) und unterbreitet Lösungsvorschläge.

- Er wählt unter seinen Mitschülern jemanden, der ihm bei Abwesenheiten zuverlässig Unterrichtsmaterial sammelt und ihn über Hausaufgaben und andere Aufträge informiert.

- Der Förderprogrammschüler stellt sich auf Anfrage und nach Möglichkeit für besondere Schulanlässe zur Verfügung.

8. Erwartungen an die Lehrpersonen

- Die Lehrpersonen fordern vom Förderprogrammschüler die üblichen schulischen Leistungen ein und beurteilen ihn nach den gleichen Kriterien wie seine Mitschüler.
- Sie unterstützen ihn nach ihren Möglichkeiten.
- Sie informieren auf Anfrage des Schülers frühzeitig über auf- oder nachzuarbeitenden Stoff, stellen Unterrichtsmaterial zur Verfügung oder weisen darauf hin.
- Sie versuchen, Prüfungsdaten so festzulegen, dass der Schüler anwesend sein kann. Wenn das nicht möglich ist vereinbaren sie einen zusätzlichen Termin für eine Nachprüfung.
- Sie erteilen auf Anfrage des Koordinators - wenn möglich - vereinbarten Stützunterricht und werden dafür entschädigt.

9. Verantwortung und Zuständigkeiten

Die Schulleitung ist verantwortlich für das Förderprogramm. Sie setzt den Koordinator ein.

Der Koordinator setzt das Förderprogramm um und ist für sämtliche Koordinationsaufgaben im schulischen und musikalischen Bereich zuständig. Er dokumentiert die Förderprogramme und legt der Schulleitung Rechenschaft ab.

10. Links

http://kanti.sh.ch/Foerderprogramm-Sport.10163.0.html

http://www.swissolympic.ch/

http://www.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/Sport/Sportpolitik_im_Kt_Schaffhausen.pdf

http://www.jugendundsport.ch/

11. Anhang

Charta

Individuelles Förderprogramm für Kultur und Sport

Vereinbarung zwischen ..... und der Kantonsschule Schaffhausen

Mit meiner Unterschrift bezeuge ich die Bereitschaft, die nachfolgenden Regeln einzuhalten.

1. Ich engagiere mich sowohl in der Schule als auch in meinem Begabungsbereich in hohem Masse und setze alles daran, dass ich in beiden Bereichen gute Leistungen erbringe.

2. Ich bin mir bewusst, dass mein spezieller Status viel Eigeninitiative, Disziplin und Planung verlangt. Ich bin bereit, die dafür geforderte Selbstverantwortung für das eigenständige Lernen zu übernehmen.

3. Ich verpflichte mich, die im Rahmen des Förderprogramms gesetzten Termine einzuhalten.

4. Ich besuche die vereinbarten Stützmassnahmen lückenlos.

5. Wenn eine Verletzung oder längere Krankheit Auswirkung auf mein Übungs-, Trainings- oder Wettkampfprogramm hat (Trainingspause oder reduziertes Trainingsprogramm) informiere ich den Koordinator unverzüglich und bespreche das weitere Vorgehen.

6. Falls ich die Lernziele auf Grund von Abwesenheiten nicht erreiche, verpflichte ich mich zum Besuch von Stützunterricht, der sowohl ausserhalb der regulären Schulzeit als auch in den Ferien vom Koordinator angeordnet werden kann.

7. Ich verpflichte mich, die Klassenlehrperson und den Koordinator für das Förderprogramm über mein Übungs-, Trainings- und Wettkampfprogramm auf dem aktuellen Stand zu halten.

8. Ich nehme an den Koordinationsgesprächen mit meinen Eltern / Erziehungsberechtigten, dem Koordinator und meinem Trainer/Athletenvertreter oder Musiklehrer teil, um meine schulischen, sportlichen oder musikalischen und meine persönlichen Ziele und die weitere Planung zu besprechen.

9. Es ist für mich selbstverständlich, dass ich keine Drogen einnehme und mich im Umgang mit Alkohol jederzeit vorbildlich verhalte.
   Als Sportler verpflichte ich mich zum Nichtrauchen und es ist für mich selbstverständlich, dass ich auf die Einnahme sämtlicher auf der Liste von Swiss Olympic aufgeführten verbotenen Substanzen ('Dopingmittel') und den Einsatz untersagter Methoden zur Leistungssteigerung verzichte.